

## Liebe Leser,

*dies ist die erste Ausgabe meiner KANZLEINACHRICHTEN. Es handelt sich um Rundbriefe für die Mandanten der Rechtsanwaltskanzlei Schaalo und für alle anderen, die sich für rechtliche Fragen und Neuigkeiten interessieren.*

*Oft wird in Internetportalen, in Fernsehnachrichten oder in Zeitungen und Zeitschriften über Urteile oder andere rechtliche Ereignisse berichtet. Für viele Mandanten ist eine solche Information der Anlaß, mit dem eigenen Rechtsproblem den Anwalt aufzusuchen. Diese Medien geben aber die genauen Umstände des berichteten Falles manchmal nur ungenau wieder, nennen die Quelle der Entscheidung nicht oder arbeiten den „springenden Punkt“ an der Meldung gar nicht heraus.*

*Hier sollen die KANZLEINACHRICHTEN eine Ergänzung bieten. Sie erhalten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten Meldungen, die das zugrundeliegende Ereignis kurz und richtig wiedergeben und rechtlich einordnen sollen. Dabei wird möglichst eine zitierfähige Quelle angegeben, um den Weg zu weiterführenden Informationen zu ebnen.*

*Die Auswahl der Meldungen erfolgt dabei stets nach den Erfahrungen meiner Kanzlei mit den häufigsten Rechtsproblemen meiner Mandanten. Dabei kommen Neuigkeiten aus dem Arbeitsrecht genauso zur Sprache wie solche aus dem Mietrecht, dem Kaufrecht, dem Strafrecht oder dem Verkehrsrecht. Denn oft kann man eigene rechtliche Chancen nur erkennen, wenn man Entscheidungen entdeckt, die dem eigenen Rechtsproblem ähnlich sind.*

*Wenn Sie die einzelnen Ausgaben dieser KANZLEINACHRICHTEN sammeln, erhalten Sie im Laufe der Zeit einen eigenen Überblick über die Entwicklungen in verschiedenen Rechtsgebieten. Darüberhinaus erfahren Sie Neues aus der deutschen und europäischen Rechtspolitik und schließlich auch Interessantes aus meinem Kanzleialltag.*

*Viel Spaß und Gewinn bei der Lektüre wünscht Ihnen*

*Rechtsanwalt Wolfram Schaalo*

## Fristlose Kündigung wegen Arbeitszeitbetrugs

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, daß Arbeitnehmern auch nach langer Beschäftigungsdauer gekündigt werden darf, wenn diese ihre Arbeitszeiten bewußt falsch angegeben haben. Da für die hier angezeigte außerordentliche Kündigung immer ein wichtiger Grund erforderlich ist, reichen aber nicht vereinzelte falsche Angaben. Das BAG hat aber einen wichtigen Grund bei einer Arbeitnehmerin bejaht, die über einen Zeitraum von sieben Tagen mehrfach die Zeiten zur Parkplatzsuche auf dem Betriebsparkplatz als Arbeitszeiten betrachtet hatte. Sie hatte so insgesamt über zwei Stunden zuviel aufgeschrieben. Die Kündigung war wirksam, trotz einer Betriebszugehörigkeit von immerhin 17 Jahren, tariflicher Unkündbarkeit und Unterhaltsansprüchen des Kindes der Arbeitnehmerin. BAG, Urteil vom 9.6.2011, 2 AZR 381/10.

## Zwei Wochen Widerrufsrecht nach Autokauf

Ein Autohaus, das Kaufverträge über Autos per E-Mail abschließt, und sei es auch nur „nebenher“, muß sich nach Fernabsatzvorschriften behandeln lassen. So hat es jedenfalls das Landgericht Freiburg in erster Instanz entschieden. Der Kunde hat dann z. B. das Recht zum Widerruf des Kaufvertrags wie bei jeder anderen Bestellung von Waren über das Internet. Er hat dafür zwei Wochen Zeit. Wenn der Verkäufer die Fernabsatzregeln nicht kennt und z. B. den Kunden von dieser Widerrufsmöglichkeit nicht informiert, fängt diese Frist gar nicht zu laufen an und der Kunde kann sogar noch später widerrufen, den Kauf also rückgängig machen.

Gebrauchsvorteile mußte der Käufer sich in diesem Fall nur in geringem Umfang anrechnen lassen. LG Freiburg, Urteil vom 25.7.2011, 14 O 68/11.

## Nichteheliche Kinder ohne Erbrecht

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder vom Erbrecht nach dem Vater weiterhin ausgeschlossen bleiben. Dies gilt aber nur für vor dem 29. Mai 2009 eingetretene Erbfälle.

Am 28. Mai 2009 hatte nämlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dieser Ausschluß könne das nichtehelichen Kindern zustehende Recht auf Achtung ihres Familienlebens beeinträchtigen und diskriminierend sein (Art. 14 EMRK).

Diese durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder im Jahr 1969 eingeführte deutsche Regelung benachteiligt so also auch weiterhin nichteheliche Kinder, die vor diesem Stichtag geboren wurden. Der BGH läßt dies aber zu, da das Vertrauen von Erblassern und bisherigen Erben in die bisherige Regelung schützenswert sei. Erst nach der europäischen Entscheidung im Mai 2009 durfte man nach Ansicht des BGH auf diese Regelung nicht mehr vertrauen. Der Kläger will jetzt den Fall durch das Bundesverfassungsgericht entscheiden lassen. BGH, Urteil vom 26.10.2011, IV ZR 150/10.

## Vergessenes Verkehrsschild

Wer an einem Verkehrsschild vorbeifährt, das die zulässige Höchstgeschwindigkeit begrenzt, und dahinter sein Auto parkt, muß ein gutes Gedächtnis haben. Wer nach dem Parken weiterfährt, muß sich an die Geschwindigkeitsbegrenzung immer noch halten. Er kann sich nicht darauf berufen, den Inhalt des Schilds inzwischen vergessen zu haben. Dies gilt nach Ansicht des Oberlandesgerichts Oldenburg jedenfalls dann, wenn der Autofahrer den Geltungsbereich des Verkehrsschildes noch nicht wieder verlassen hat. Der Sichtbarkeitsgrundsatz, wonach man sich nur an Verkehrszeichen halten muß, die man auch sehen konnte, werde nicht verletzt, da trotz der Parkunterbrechung eine einheitliche Fahrt vorliege. OLG Oldenburg, Beschluss des Bußgeldsenats vom 16.9.2011, 2 SsRs 214/11.

## Wohnraum kündigen bei Vermüllung

Ein Mieter, der seine Wohnung vermüllen läßt, muß mit der Kündigung seines Mietvertrags rechnen. Das Amtsgericht Hamburg-Harburg hatte einer entsprechenden Räumungsklage stattgegeben, nachdem der Mieter wegen des Mülls in seiner Wohnung zuvor erfolglos abgemahnt worden war. Er war vom Anwalt des Vermieters außergerichtlich aufgefordert worden, seine Wohnung von Unrat und Müll zu reinigen und das Entweichen von Gestank aus der Wohnung zu unterbinden. Das Gericht gab der Klage statt, da es auch für die Zukunft nicht hinreichend auszuschließen sei, daß die Mietsache und der durch den Gestank beeinträchtigte Hausfriede gefährdet werde. AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 18.3.2011, 641 C 363/10.

## Impressum

Verantwortlich für den gesamten Inhalt der KANZLEINACHRICHTEN ist Rechtsanwalt Wolfram Schaalo als Herausgeber.

### Kontakt

Rechtsanwalt Wolfram Schaalo, Berliner Str. 4, 78224 Singen, Telefon: (0 77 31) 91 15 71, Fax: (0 77 31) 91 15 72, Mobiltelefon: 0170-9521102, E-Mail: [kanzlei@schaalo.de](mailto:kanzlei@schaalo.de), Internet: <http://www.rechtsanwaltschaalo.de>

### Zulassungen

Rechtsanwalt Wolfram Schaalo ist zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg, Gartenstr. 21, 79098 Freiburg und berechtigt, vor allen deutschen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten aufzutreten.

### Berufsbezeichnung und Berufsregeln

Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ ist in Deutschland verliehen worden. Auf diese Vorschriften wird verwiesen: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Diese Vorschriften und andere Berufsregeln sind zugänglich über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer: <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht>

Die KANZLEINACHRICHTEN erscheinen in loser Folge für Mandanten und Geschäftspartner der Rechtsanwaltskanzlei Schaalo. Sie stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar und begründen keine Ansprüche irgendeiner Art gegen den Herausgeber. Alle Rechte verbleiben beim Herausgeber. Dieses Werk darf unverändert an Interessenten weitergegeben werden. Es darf aber in keiner Form, auch nicht auszugsweise, veröffentlicht oder in andere Werke integriert werden, wenn nicht die schriftliche Erlaubnis des Herausgebers vorliegt.